

§ 6 SEG Abfindungsangebot im Verlegungsplan

SEG - Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE) - SE-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

§ 6.

Der Verlegungsplan hat neben den in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten Angaben die Bedingungen der Barabfindung zu enthalten, die einem der Verlegung widersprechenden Aktionär von der Gesellschaft oder einem Dritten gegen Hingabe seiner Aktien angeboten wird.

In Kraft seit 08.10.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at